

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum: 24.10.2022 Geschäftszeichen: II 27-1.65.50-18/21

**Nummer:
Z-65.50-450**

Geltungsdauer
vom: **8. November 2022**
bis: **8. November 2027**

Antragsteller:
MV automation systems GmbH
Am Gewerbepark 14
08344 Grünhain-Beierfeld

Gegenstand dieses Bescheides:
**Magnet-Heberschutzventil Typ Q.211.308.21 HS als Hebersicherung gegen Aushebern von
Heizöl aus Heizölbehältern**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich
zugelassen/ genehmigt.
Dieser Bescheid umfasst sechs Seiten und eine Anlage.
Der Gegenstand ist erstmals am 6. März 2008 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieses Bescheides sind Magnet-Heberschutzventile mit der Typbezeichnung Q.211.308.21 HS zum Einbau in Heizölentnahmeleitungen von Ölfeuerungsanlagen nach DIN 4755¹, die mit Heizöl EL nach DIN 51603-1² betrieben werden (siehe Anlage 1). Sie verhindern als eine elektromagnetisch wirkende Hebersicherung das Aushebern von Heizöllagerbehältern. Beim Einschalten der Heizölförderpumpe wird durch gleichzeitiges Zuschalten von elektrischem Strom zum elektromagnetischen Stellantrieb das Magnet-Heberschutzventil geöffnet, so dass das Heizöl zum Brenner strömen kann. Beim Abschalten des elektrischen Stromes zum Betrieb der Heizölförderpumpe wird auch die elektrische Stromzufuhr zum elektromagnetischen Stellantrieb des Magnet-Heberschutzventils abgeschaltet. Im spannungsfreien Zustand des elektromagnetischen Stellantriebs wird durch die Kraft einer mechanischen Druckfeder auf das Absperrorgan des Magnet-Heberschutzventils der Durchfluss von Heizöl im Ventilkörper abgesperrt. Im Falle einer Leckage in der Saugleitung wird über die undichte Stelle Umgebungsluft angesaugt. Bei dieser Störung wird die Heizölförderpumpe der Ölfeuerungsanlage abgeschaltet und gleichzeitig das Magnet-Heberschutzventil durch die mechanische Druckfeder geschlossen und somit ein Aushebern des Heizölbehälters verhindert.

(2) Die elektromagnetisch gesteuerten Magnet-Heberschutzventile sind für den Einbau in Saugleitungen zwischen Lagerbehälter und Heizölförderpumpe oberhalb der maximalen Füllhöhe des Lagerbehälters, mit der Durchflussnennweite von 5 mm bestimmt. Sie dürfen in Innenräumen mit Umgebungstemperaturen sowie Temperaturen des Fördermediums von 0 °C bis +40 °C betrieben werden. Die maximale Absicherungshöhe beträgt 3,5 m. Die Magnet-Heberschutzventile sind für einen maximalen Betriebsdruck von 12 bar sowie für Unterdruck ausgelegt.

(3) Mit diesem Bescheid wird der Nachweis der Funktionssicherheit des Regelungsgegenstandes im Sinne von Absatz (1) erbracht.

(4) Dieser Bescheid wird unbeschadet der Bestimmungen und der Prüf- oder Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche erteilt.

(5) Dieser Bescheid berücksichtigt die wasserrechtlichen Anforderungen an den Regelungsgegenstand. Gemäß § 63 Abs. 4 Nr. 2 und 3 WHG³ gilt der Regelungsgegenstand damit wasserrechtlich als geeignet.

(6) Die Geltungsdauer dieses Bescheides (siehe Seite 1) bezieht sich auf die Verwendung im Sinne von Einbau des Regelungsgegenstandes und nicht auf die Verwendung im Sinne der späteren Nutzung.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Allgemeines

Die Magnet-Heberschutzventile und ihre Teile müssen den Besonderen Bestimmungen und der Anlage dieses Bescheides sowie den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

¹ DIN 4755:2004-11 Ölfeuerungsanlagen-Technische Regel Ölfeuerungsinstallation (TRÖ)-Prüfung
² DIN 51603-1:2020-09 Flüssige Brennstoffe - Heizöle - Teil 1: Heizöl EL, Mindestanforderungen
³ Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG), 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237)

2.2 Eigenschaften und Zusammensetzung

Die Magnet-Heberschutzventile setzen sich im Wesentlichen aus den Einzelteilen Gehäuse, Magnetspule, Anker, mechanische Feder, Verschraubungen und Dichtungen zusammen. Die Konstruktionsdetails entsprechen den im Rahmen der durchgeführten Typprüfung⁴ geprüften Konstruktionszeichnungen.

2.3 Herstellung und Kennzeichnung

2.3.1 Herstellung

Die Magnet-Heberschutzventile dürfen nur im Werk des Antragstellers, MV automation systems GmbH in 08344 Grünhain-Beierfeld hergestellt werden. Sie müssen hinsichtlich Bauart, Abmessungen und Werkstoffen den geprüften Zeichnungen der Anlagen zum Prüfbericht⁵ entsprechen.

2.3.2 Kennzeichnung

Die Magnet-Heberschutzventile müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.4 erfüllt sind.

Zusätzlich sind die Magnet-Heberschutzventile mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Typenbezeichnung,
- Serien- oder Chargennummer bzw. Identnummer bzw. Herstellungsdatum.

2.4 Übereinstimmungsbestätigung

2.4.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Magnet-Heberschutzventile mit den Bestimmungen der von dem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für das Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung der Magnet-Heberschutzventile durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Regelungsgegenstandes mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) Im Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle ist eine Stückprüfung jedes Magnet-Heberschutzventils oder seiner Einzelteile durchzuführen. Durch die Stückprüfung hat der Hersteller zu gewährleisten, dass die Werkstoffe und Maße sowie das fertiggestellte Bauprodukt dem geprüften Baumuster entsprechen und das Magnet-Heberschutzventil funktionssicher ist.

(2) Es sind mindestens folgende Prüfungen durchzuführen:

- Kontrolle des Nachweises der Güteeigenschaften der verwendeten Werkstoffe durch Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204⁶,
- Prüfung der Ausführung der Bauteile entsprechend der Zeichnungsunterlagen, die der Typprüfung⁴ zur Erlangung dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung zugrunde lagen,

⁴ Typprüfung der Immissionsschutz und Energiesysteme GmbH des TÜV Rheinland (Bericht Nr. S201 2007 T2 vom 09.07.2007 und die darin angeführten Zeichnungsanlagen sowie die geprüfte Einbau-, Wartungs- und Betriebsanleitung)

⁵ Prüfbericht Nr. V-A 1278-00/06 vom 12.12.2006 der TÜV Süd Industrie Service GmbH und Prüfbericht Nr. V-A 1278-01/07 vom 17.04.2007 über eine Ergänzungsprüfung der TÜV Süd Industrie Service GmbH

⁶ DIN EN 10204:2005-01 Metallische Erzeugnisse -Arten von Prüfbescheinigungen

- Nachweis, dass das Magnet-Heberschutzventil bei Anschluss gemäß der Einbau-, Wartungs- und Betriebsanleitung⁴ vollständig öffnet und schließt (Funktionsfähigkeitsprüfung F20 nach DIN EN 12266-2⁷).
- (3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:
 - Bezeichnung des Zulassungsgegenstandes,
 - Art der Kontrolle oder Prüfung,
 - Datum der Herstellung und der Prüfung des Regelungsgegenstandes,
 - Ergebnisse der Kontrollen oder Prüfungen,
 - Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.
- (4) Alle Aufzeichnungen sind beim Hersteller mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- (5) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Ein Regelungsgegenstand, der den Anforderungen nicht entspricht, ist so zu handhaben, dass eine Verwechslung mit übereinstimmenden ausgeschlossen wird. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.4.3 Erstprüfung

Im Rahmen der Erstprüfung des Magnet-Heberschutzventils durch eine anerkannte Prüfstelle sind die Prüfungen nach Abschnitt 2.4.2 durchzuführen. Wenn die dem Bescheid zugrunde liegenden Nachweise an Proben aus der laufenden Produktion erbracht wurden, ersetzen diese Prüfungen die Erstprüfung.

3 Bestimmungen für Planung und Ausführung

3.1 Planung

Die Magnet-Heberschutzventile mit den Werkstoffen entsprechend den beim DIBt hinterlegten Unterlagen benötigen für die unter Abschnitt 1 (1) genannte Flüssigkeit keinen weiteren Beständigkeitsnachweis.

3.2 Ausführung

- (1) Das Magnet-Heberschutzventil muss unter Berücksichtigung des Abschnittes 1 (2) und der Einbau-, Wartungs- und Betriebsanleitung eingebaut und in Betrieb genommen werden. Die Einbau-, Wartungs- und Betriebsanleitung ist vom Hersteller mitzuliefern.
- (2) Das Magnet-Heberschutzventil ist vor Inbetriebnahme der Anlage folgenden Prüfungen zu unterziehen:
 - a) Kontrolle des ordnungsgemäßen Einbaus auf Grundlage der Einbau-, Wartungs- und Betriebsanleitung,
 - b) Dichtheitskontrolle des Magnet-Heberschutzventils und dessen Anschlüsse,
 - c) die Heizölförderpumpe ist mehrmals ein- und auszuschalten; dabei ist zu prüfen, ob das Magnet-Heberschutzventil schließt und öffnet.

⁷ DIN EN 12266-2:2012-04 Industriearmaturen – Prüfung von Armaturen aus Metall – Teil 2: Prüfungen, Prüfverfahren und Annahmekriterien – Ergänzende Anforderungen

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung und wiederkehrende Prüfungen

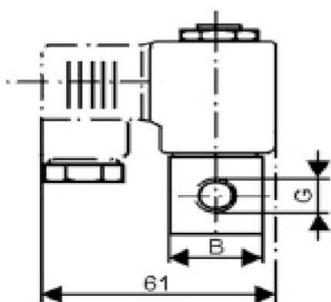
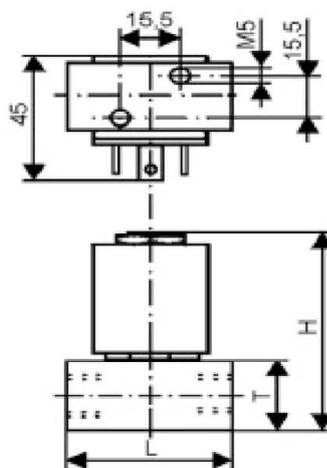
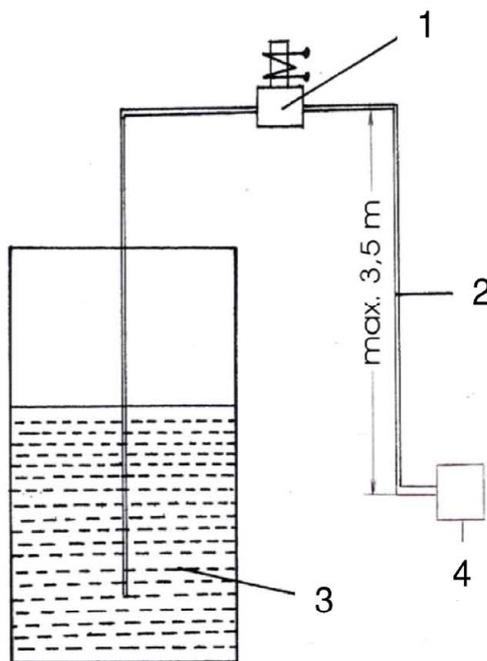
(1) Das Magnet-Heberschutzventil ist im Rahmen der Instandhaltung wiederkehrend, in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch alle fünf Jahre, auf seine Funktionsfähigkeit hin zu überprüfen. Es sind mindestens folgende Prüfungen durchführen:

- a) die Heizölförderpumpe ist mehrmals ein- und auszuschalten; dabei ist zu prüfen, ob das Magnet-Heberschutzventil schließt und öffnet,
- b) bei laufender Heizölförderpumpe ist ein Leitungsabriss am tiefsten Punkt der Saugleitung zu simulieren; dabei ist zu prüfen, ob das Magnet-Heberschutzventil schließt,

(2) Bei negativem Ergebnis ist die Anlage außer Betrieb zu nehmen und das Magnet-Heberschutzventil durch ein neues zu ersetzen.

Holger Eggert
Referatsleiter

Beglaubigt
Brämer



G	3/8
NW	5
L	50
T	25
B	25
H	71

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-65.50-450

Magnet-Heberschutzventil Typ Q.211.308.21 HS als Hebersicherung gegen Aushebern von Heizöl aus Heizölbehältern

Übersicht

Anlage 1